

Große Kreisstadt Leutkirch im Allgäu

Landkreis Ravensburg

Satzung über die Festsetzung verkaufsoffener Sonntage für die Jahre 2016 bis 2020 vom 19.09.2016

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) vom 14. Februar 2007 (GBl. S. 135), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. November 2009 (GBl. S. 628), in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, 698), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 09. November 2010 (GBl. S. 793), hat der Gemeinderat der Stadt Leutkirch am 19.09.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aus Anlass des „Gallusmarktes“ dürfen in der Stadt Leutkirch im Allgäu im Stadtgebiet ohne Ortschaften die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 16.10.2016, am Sonntag, dem 22.10.2017, am Sonntag, dem 21.10.2018, am Sonntag, dem 20.10.2019 und am Sonntag, dem 18.10.2010, jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Schutz der Arbeitnehmer

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung zu beachten.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 1 Buchstabe a) des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Leutkirch im Allgäu geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Leutkirch im Allgäu, den 23.09.2016

Hans-Jörg Henle
Oberbürgermeister